



**TURNVEREIN BELLACH**

# **Statuten**

**Gültig ab 30. Januar 2009**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungen	3
2.	Name und Sitz	3
3.	Zweck und Zugehörigkeit des Vereins	3
4.	Bestand des Turnvereins Bellach	3
5.	Pflichten und Rechte	5
6.	Organisation und Leitung	5
7.	Finanzen	9
8.	Tätigkeit des Vereins	10
9.	Verwaltung im Verein	10
10.	Revisionsbestimmungen	10
11.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

## 1. Abkürzungen

TVB	Turnverein Bellach
RTVSU	Regionalturnverband Solothurn und Umgebung
SOTV	Solothurner Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
GV	Generalversammlung
J&S	Jugend und Sport

## 2. Name und Sitz

Name	<b>Art. 2.1</b> Der 1891 gegründete Turnverein Bellach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Sitz	<b>Art. 2.2</b> Rechtsdomizil des Turnvereins ist Bellach.

## 3. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Zweck	<b>Art. 3.1</b> Der Turnverein fördert turnerische, sportliche und spielerische Tätigkeiten aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Zudem fördert er die dazu nötigen Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er betreibt eine aktive Jugendförderung. Im Rahmen seiner Möglichkeiten leistet der TVB einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben im Dorf.
Neutralität	<b>Art. 3.2</b> Der TVB ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	<b>Art. 3.3</b> Der Turnverein ist Mitglied folgender Verbände <ul style="list-style-type: none"><li>• RTVSU</li><li>• SOTV</li><li>• STV</li></ul>

## 4. Bestand des Turnvereins Bellach

Untersektionen	<b>Art. 4.1</b> Zur Erfüllung seines Zwecks sind dem Turnverein folgende Untersektionen angegliedert (in Klammern: Gründungsjahr): <ul style="list-style-type: none"><li>• Männerriege (1932)</li><li>• Skiriege (1941)</li><li>• Damenriege (1941)</li></ul>
----------------	--

Diese Untersektionen verwalten sich selbst.

Mitgliederkategorien	<p><b>Art. 4.2</b> Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitturner</li><li>• Aktivmitglieder</li><li>• Passivmitglieder</li><li>• Freimitglieder</li><li>• Ehrenmitglieder</li></ul>
Mitturner	<p><b>Art. 4.2.1</b> Als Mitturner kann Jedermann aufgenommen werden. Das Mindesteintrittsalter beträgt in der Regel 14 Jahre. Ausnahmen bewilligt der Vorstand.</p>
Aktivmitglied	<p><b>Art. 4.2.2</b> Aktivmitglied wird, wer das 16. Altersjahr vollendet hat.</p>
Passivmitglied	<p><b>Art. 4.2.3</b> Passivmitglied ist, wer am Trainings- und Turnbetrieb sowie am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen will, den Verein aber mit einem festgelegten Beitrag jährlich unterstützen will.</p>
Freimitglied	<p><b>Art. 4.2.4</b> Freimitglied wird, wer als Aktivmitglied seit 12 Jahren dem Turnverein angehört und das 32. Altersjahr erreicht hat. Aktivmitglieder, die in anderen Sektionen des Schweizerischen Turnverbandes tätig gewesen sind, wird diese Zeit angerechnet.</p>
Ehrenmitglied	<p><b>Art. 4.2.5</b> Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein Bellach im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen verdient gemacht hat.</p> <p>Vorschläge sind dem Vorstand 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.</p>
Mutationen	<p><b>Art. 4.3</b> Eintritts-, Übertritts- und Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich bis 2 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Der Entscheid erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstandes</p>
Austritte	<p><b>Art. 4.4</b> Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis 2 Wochen vor der GV mitzuteilen. Der Austretende hat die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 4.5</b> Der Ausschluss aus dem TVB kann durch die GV auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem TVB nicht nachkommt,</li><li>• die Interessen des TVB wesentlich schädigt,</li><li>• sich den Vereinsbeschlüssen widersetzt oder</li><li>• sich der Mitgliedschaft des TVB als unwürdig erweist.</li></ul>
TV Bellach Jugend	<p>Das betroffene Mitglied ist über den Beschluss schriftlich zu orientieren.</p> <p><b>Art. 4.6</b> Der Verein unterhält eine Jugendriege (gegründet 1932). Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Turnende bis zum 16. Altersjahr im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude am Turnen zu wecken.</p>

## 5. Pflichten und Rechte

Verhalten	<b>Art. 5.1</b> Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Statuten zu verhalten. Die Vereinsbeschlüsse sind zu achten und die Interessen des TVB sind nach bester Möglichkeit zu wahren. An Vereinsanlässen sind die Mitglieder verpflichtet mitzuhelfen, bei Verhinderung rechtzeitig Meldung zu erstatten und für Ersatz zu sorgen.
Statuten	<b>Art. 5.1.1</b> Neu aufzunehmende Mitglieder erhalten an der GV ein Exemplar der Vereinsstatuten.
Stimm- und Wahlrecht	<b>Art. 5.2</b> Aktivmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind an Vereinsversammlungen stimm- und wahlberechtigt. Alle übrigen Mitglieder haben lediglich eine beratende Stimme und sind nicht wählbar.
Antragsrecht	<b>Art 5.3</b> Alle Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.
Mitgliederbeiträge	<b>Art. 5.4</b> Jedes Mitglied hat den an der GV festgelegten Beitrag zu entrichten. Auf ein begründetes Gesuch hin kann der Vorstand den Beitrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
Vermögensanspruch	<b>Art. 5.5</b> Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 6. Organisation und Leitung

Organe	<b>Art. 6.1</b> Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• die GV</li><li>• die Vereinsversammlung</li><li>• der Turnstand</li><li>• der Vorstand</li><li>• die Technische Kommission</li><li>• die Revisoren</li><li>• durch GV oder Vorstand eingesetzte Projektgruppen</li></ul>
Wahlen und Abstimmungen	<b>Art. 6.2</b> Das erforderliche Mehr wird auf Grund der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten ermittelt.  Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen haben zu erfolgen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.  Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr (Ausnahmen sind in den Statuten explizit erwähnt). Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.  Über die Verhandlungen und Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

Wahlbüro	<b>Art. 6.3</b> Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen amten die Stimmzähler als Wahlbüro.
Generalversammlung	<b>Art. 6.4</b> Das oberste Organ des TVB ist die GV. Sie hat in der Regel im ersten Quartal des neuen Jahres stattzufinden und bildet den Abschluss des Vereinsjahres. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus, zu erfolgen.
Traktandenliste GV	<b>Art. 6.4.1</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eröffnung und Appell</li><li>• Wahl der Stimmzähler</li><li>• Protokoll der letzten GV</li><li>• Berichterstattungen<ul style="list-style-type: none"><li>• Präsidenten</li><li>• Technischer Leiter</li><li>• Hauptleiter Jugend</li><li>• Jahresrechnung und Revisorenbericht</li></ul></li><li>• Jahresprogramm</li><li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Voranschlag</li><li>• Mutationen</li><li>• Wahlen</li><li>• Ehrungen</li><li>• Anträge</li><li>• Statutenänderungen</li><li>• Verschiedenes</li></ul>
Ausserordentliche GV	<b>Art. 6.4.2</b> Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangen oder wenn der Vorstand es für nötig erachtet.
Änderung der Traktandenliste	<b>Art. 6.4.3</b> Der Vorstand kann Änderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste vornehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine Änderung der Traktandenliste zu beantragen. Für eine Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Anträge	<b>Art. 6.4.4</b> Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der GV schriftlich dem Vereinspräsidenten einzureichen. Für später eintreffende oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Vereinsversammlung	<b>Art. 6.5</b> Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. <b>Art. 6.5.1</b> Die Finanzkompetenz der Vereinsversammlung ausserhalb des Voranschlages beträgt Fr. 3000.- pro Vereinsjahr.
Ausserordentliche Vereinsversammlung	<b>Art. 6.5.2</b> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Turnstand	<p><b>Art. 6.5.3</b> Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden zusammen und findet vor oder nach einem Training statt. Er ist anzukünden.</p>
Vorstand	<p><b>Art. 6.6</b> Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Präsident</li><li>• Vizepräsident</li><li>• Technischer Leiter</li><li>• Kassier</li><li>• Aktuar</li><li>• Hauptleiter Jugend</li><li>• Beisitzer</li></ul>
Ersatzwahl	<p>Der Vorstand wird ausschliesslich an der GV gewählt. <b>Art. 6.6.1</b> Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstands- oder TK Mitglieds unter dem Jahr einen Nachfolger mit allen nötigen Rechten ausstatten und muss diesen an der kommenden GV wählen lassen.</p>
Unterschrift	<p><b>Art. 6.6.2</b> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle der Vize-Präsident kollektiv zu Zweien mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Der Kassier zeichnet für den Zahlungsverkehr innerhalb des Voranschlags einzeln.</p>
Pflichtenhefte	<p><b>Art. 6.6.3</b> Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind durch Statuten und Pflichtenhefte festgelegt. Der Präsident ist verantwortlich, dass die Pflichtenhefte erstellt, aktualisiert und eingehalten werden.</p>
Hauptaufgaben	<p><b>Art. 6.6.4</b> Der Vorstand hat folgende Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• überwacht der Einhaltung der Statuten und Reglemente</li><li>• sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse</li><li>• arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus</li><li>• organisiert die beschlossenen Anlässe</li><li>• verabschiedet Rechnung und Voranschlag z.H. der GV</li><li>• verwaltet die Finanzen</li></ul> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 2000.- pro Vereinsjahr. <b>Art. 6.6.5</b> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 6.6.6</b> Über die Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden. Insbesondere sind Beschlüsse schriftlich festzuhalten.</p>

Technische Kommission	<p><b>Art. 6.7</b> Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Technischer Leiter</li><li>• Stv. Technischer Leiter</li><li>• Riegenverantwortliche und Riegenleiter</li><li>• Hauptleiter Jugend</li><li>• Protokollführer</li><li>• Materialverwalter</li><li>• Appellführer</li><li>• J&amp;S Coach</li><li>• Präsident des Turnvereins</li><li>• Beisitzer</li></ul>
Pflichtenhefte	<p>Beschlüsse, die eine wesentliche Änderung des Turnbetriebes zur Folge haben, sind mit dem Vorstand abzusprechen und unterliegen der Genehmigung der Vereinsversammlung bzw. des Turnstandes.</p> <p><b>Art. 6.7.1</b> Die Aufgaben der TK-Mitglieder sind durch Statuten und Pflichtenhefte festgelegt. Der Technische Leiter ist verantwortlich, dass die Pflichtenhefte erstellt, aktualisiert und eingehalten werden.</p>
Hauptaufgaben	<p><b>Art. 6.7.2</b> Die Technische Leitung hat folgende Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• erstellt ein turnerisches Jahresprogramms</li><li>• arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus</li><li>• überwacht und betreut die turnerischen Tätigkeiten</li><li>• bereitet die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnfesten und der Turnshow vor</li><li>• fördert den Nachwuchs und stellt den Übertritt in die Aktivriege sicher.</li></ul>
Protokoll	<p>Die Technische Kommission versammelt sich auf Einladung des Technischen Leiters oder auf Verlangen eines Riegenverantwortlichen. Die Technische Leitung ist für alle turnerischen Belange verantwortlich und koordiniert den Turnbetrieb Ausserordentliche finanzielle Bedürfnisse sind beim Vorstand zu beantragen.</p> <p><b>Art. 6.7.3</b> Über die Sitzungen der Technischen Kommission muss ein Protokoll geführt werden. Insbesondere sind Beschlüsse schriftlich festzuhalten.</p>
Revisoren	<p><b>Art. 6.8</b> Der TVB verfügt über 3 Revisoren, wobei mind. 2 bei der Revision anwesend sein müssen. Sie prüfen sämtliche Finanzen des TVB sowie die Buchführung und die Tätigkeit des Kassiers. Über die durchgeführte Revision ist zuhanden der GV ein schriftlicher Bericht abzugeben und Antrag zu stellen.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 6.8.1</b> Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre, wobei jedes Jahr ein Revisor ersetzt, resp. neu gewählt werden muss.</p>
Projektgruppen	<p><b>Art. 6.9</b> Ausserordentliche Geschäfte können durch Projektgruppen erledigt oder vorbereitet werden. Sie sind verantwortlich dafür, dass die in ihren Bereich fallenden Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes ausgeführt werden. Die Projektgruppen werden durch die GV oder den Vorstand eingesetzt. Sie konstituieren sich selbst. Ihre Beschlüsse unterliegen der</p>

Genehmigung durch den Vorstand. Die Kompetenzen beschränken sich auf die Projektarbeit. Nach beendigter Arbeit werden sie automatisch aufgelöst.

## 7. Finanzen

Geschäftsjahr

**Art. 7.1**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Einnahmen

**Art. 7.2**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Aktivitäten des TVB
- Subventionen
- Vermögenserträge
- Gönnerinzug
- freiwillige Beiträge, Spenden und Zuwendungen
- Sponsorenbeiträge

Mitgliederbeiträge

**Art. 7.3**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Beschluss der GV.

Honorare

**Art. 7.4**

Honorare und Entschädigungen werden durch den Vorstand festgesetzt. Die benötigten finanziellen Mittel sind Teil des Voranschlags und müssen somit durch die GV genehmigt werden.

Ausgaben

**Art. 7.5**

Die Einnahmen werden verwendet

- zur Leistung der Verbandsbeiträge
- für Wettkämpfe und Anlässe
- für Aus- und Weiterbildung der Funktionäre
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- zur Nachwuchsförderung
- für Materialanschaffungen
- für Ehrungen und Geschenke
- für weitere beschlossene Ausgaben

Der Vorstand und die Technische Leitung entscheiden im Rahmen des bewilligten Voranschlags. Der Vorstand kann innerhalb seiner Finanzkompetenz über ausserordentliche Ausgaben bestimmen.

Geldanlagen

**Art. 7.6**

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Haftbarkeit

**Art. 7.7**

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Selbständige Untersektionen haften ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.

Versicherung

**Art. 7.8**

Der TVB versichert seine Mitglieder gemäss den Statuten seiner Dachverbände.

## 8. Tätigkeit des Vereins

Turnbetrieb	<b>Art. 8.1</b> Als Grundlage für den Turnbetrieb dienen die Reglemente und Weisungen des STV, des SOTV und des RTVSU.
Wettkämpfe und Veranstaltungen	<b>Art. 8.2</b> In der Regel nimmt der TVB an Turnfesten, Wettkämpfen und Meisterschaften der Verbände, denen er angehört teil. Über die Teilnahme entscheidet die GV mit dem Jahresprogramm.
J&S Kurse	<b>Art. 8.3</b> Der TVB meldet seine Turnlektionen als J&S Kurse beim zuständigen Amt an.
Nachwuchsförderung	<b>Art. 8.4</b> Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der TVB Jugendlichen aller Altersstufen ein Angebot zu bieten und die Freude an der sportlichen Betätigung zu wecken.
Kameradschaft	<b>Art. 8.5</b> Der Turnverein führt besondere Anlässe zur Förderung der Kameradschaft durch (Turnfahrt, Wanderungen, etc).

## 9. Verwaltung im Verein

Archiv	<b>Art. 9.1</b> Der TVB unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände (Fotos, Videofilme etc.). Der Aktuar ist verantwortlich, dass sämtliche Vereinsakten, wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen etc. aufbewahrt werden. Über die Form der Archivierung bestimmt der Vorstand. Vereinsauszeichnungen können im Fahnenkasten ausgestellt werden.
Protokoll	<b>Art. 9.2</b> Über alle Versammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
Pflichtenhefte	<b>Art. 9.3</b> Die Aufgaben der Chargierten und Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben. Der Vorstand ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Pflichtenhefte verantwortlich.

## 10. Revisionsbestimmungen

Antrag zur Revision	<b>Art. 10.1</b> Der Vorstand sowie die stimmberechtigten Mitglieder können einen Antrag zu einer Statutenrevision stellen.
Totalrevision	<b>Art. 10.2</b> Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder durch mindestens die Hälfte der Mitglieder beantragt werden. Sie bedarf an der GV einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Totalrevision der Statuten muss durch den SOTV geprüft und genehmigt werden.
Teilrevision	<b>Art. 10.3</b> Die Revision einzelner Artikel der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der GV mit einer Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Eine Teilrevision der Statuten muss durch den SOTV geprüft und genehmigt werden.

## 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vereinsauflösung	<b>Art. 11.1</b> Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Vermögensverwendung	<b>Art. 11.1.1</b> Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens hat die ausserordentliche Generalversammlung Beschluss zu fassen. Die Bestimmungen in Artikel 11.1 gelten sinngemäss.
Besondere Fälle	<b>Art. 11.2</b> Für alle Fälle, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Statuten der übergeordneten Verbände (STV, SOTV, RTVSU etc.). Die Artikel 60 ff gemäss ZGB dürfen nicht verletzt werden.
Inkrafttreten	<b>Art. 11.3</b> Diese Statuten sind an der GV vom 30. Januar 2009 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den SOTV in Kraft. <b>Art. 11.3.1</b> Mit Annahme dieser Statuten treten diejenigen vom 10. Februar 1987 (mit Änderungen vom 28. Januar 2001 und 25. Januar 2002) ausser Kraft sowie alle mit diesen in Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse.

Bellach, den 30. Januar 2009

Für den Turnverein Bellach

Die Co-Präsidenten

Daniel Meier

Martin Stüdeli